

K.U.D SLOGA ZÜRICH
POSTFACH 513
CH-8052 ZÜRICH
WWW.KUD-SLOGA.CH, INFO@KUD-SLOGA.CH



VEREINS- STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ	3
II. ZIEL UND ZWECK	3
III. MITGLIEDSCHAFT	3
IV. ORGANE	4
V. DAS VEREINSVERMÖGEN	7
VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG	8



NAME UND SITZ

ART. 1

UNTER DEM NAMEN K.U.D. SLOGA ZÜRICH ENTSTEHT/BESTEHT EIN VEREIN IM SINNE VON ART. 60 FF. ZGB ALS JURISTISCHE PERSON. DER VEREIN BESTEHT AUF UNBESTIMMTE DAUER.

ART. 2

DER VEREIN HAT SEINEN SITZ IN 8052 ZÜRICH.

ZIEL UND ZWECK

ART. 3

DER VEREIN K.U.D. SLOGA ZÜRICH BEZWECKT HAUPTSÄCHLICH DIE FÖRDERUNG UND PFLEGE DER SERBISCHEN KULTUR UND DEREN VOLKSTÄNZE.

DIE ERBRINGUNG VON GELDWERTEN VORTEILEN DURCH DEN VEREIN ZUGUNSTEN DER VEREINSMITGLIEDER IST AUSGESCHLOSSEN. DER VEREIN IST NICHT GEWINNSTREBIG.

MITGLIEDSCHAFT

ART. 4

MITGLIEDER DES VEREINS K.U.D. SLOGA ZÜRICH KÖNNEN NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN WERDEN, WELCHE ZIEL UND ZWECK DES VEREINS ANERKENNEN UND ZU FÖRDERN BEREIT SIND.

ART. 5

DER VEREIN BESTEHT AUS AKTIV- UND PASSIVMITGLIEDERN. AUFNAHMEGESUCHE SIND SCHRIFTLICH AN DEN PRÄSIDENTEN ZU RICHTEN. ÜBER DIE AUFNAHME ENTSCHEIDET DER VORSTAND.

DIE ART DER MITGLIEDSCHAFT UND DIE HÖHE DER BEITRÄGE WERDEN AN DER GENERALVERSAMLUNG BESTÄTIGT ODER NEU GEWÄHLT.

ALLE MITGLIEDER HABEN RECHTE UND PFLICHTE DIE IN DEM VEREINSREGLEMENTS GESCHRIEBEN SIND.

ART. 6

DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT DURCH:

- a) AUITRITT
- b) AUSSCHLUSS
- c) TODESFALL



DER Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen und erlangt Gültigkeit ab dem vollendetem Vereinsjahr.

DER Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht an der Generalversammlung.

ORGANE

ART. 7

DIE ORGANE DES VEREINS K.U.D. SLOGA ZÜRICH SIND:

- a) DIE GENERALVERSAMMLUNG
- b) DER VORSTAND
- c) DIE REVISIONSSTELLE

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

ART. 8

DIE ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG FINDET ALLJÄHRLICH INNERHALB DER ERSTEN DREI MONATE DES JAHRES STATT. DIE EINLADUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG ERFOLGT UNTER EINHALTUNG EINER FRIST VON MINDESTENS 20 TAGEN SCHRIFTLICH DURCH DEN VORSTAND UNTER ANGABE DER TRAKTANDEN.

ANTRÄGE ZUHANDEN DER GENERALVERSAMMLUNG SIND SPÄTESTENS ZWEI WOCHEN IM VORAUSSCHRIFTLICH AN DEN PRÄSIDENTEN ZU RICHTEN.



ART. 9

EINE AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG IST AUF BESCHLUSS DES VORSTANDES, AUF ANTRAG VON MINDESTENS EINEM FÜNFTEL DER MITGLIEDER ODER AUF ANTRAG DER REVISIONSSTELLE EINZUBERUFEN. DIE EINLADUNG HAT ZEHN TAGE VOR DER VERSAMMLUNG ZU ERFOLGEN.

ART. 10

DIE AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER GENERALVERSAMMLUNG SIND FOLGENDE:

- a) ABNAHME DES JAHRESBERICHTS, DER JAHRESRECHNUNG UND DER BILANZ SOWIE DES BERICHTS DER REVISIONSSTELLE
- b) ENTLASTUNG DES VORSTANDES UND DER REVISIONSSTELLE
- c) FESTSETZUNG DES JAHRESBUDGETS
- d) WAHL DES PRÄSIDENTEN, DER ÜBRIGEN VORSTANDSMITGLIEDER UND DER REVISIONSSTELLE
- e) BEHANDLUNG VON ANTRÄGEN DES VORSTANDES UND DER MITGLIEDER, ERLEDIGUNG VON REKURSEN
- f) ÄNDERUNG DER STATUTEN
- g) AUFLÖSUNG DES VEREINS.

ART. 11

BESCHLÜSSE AN DER GENERALVERSAMMLUNG WERDEN IN OFFENER ABSTIMMUNG MIT EINFACHEM MEHR GEFASST. DIE ABSTIMMUNG ERFOLGT NUR DANN GEHEIM, WENN DIES AUSDRÜCKLICH VON DER MEHRHEIT DER ANWESENDE MITGLIEDER VERLANGT WIRD. BEI STIMMENGLEICHHEIT HAT DER PRÄSIDENT KEINEN STICHENTSCHEID. ALLE ANWESENDE MITGLIEDER HABEN DAS GLEICHE STIMMRECHT. STELLVERTRETUNG IST NUR DURCH EIN ANDERES VEREINSMITGLIED ZULÄSSIG SOFERN DIES SCHRIFTLICH VOM VERTRETENDEM MITGLIED BESTÄTIGT WURDE.

BEI DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE DÉCHARGE, ÜBER EIN RECHTSGESCHÄFT ODER EINEN RECHTSSTREIT ZWISCHEN VEREINSMITGLIED IM SINNE DES ART.5 UND DEM VEREIN, IST DAS BETROFFENE MITGLIED VOM STIMMRECHT AUSGESCHLOSSEN.

PASSIVMITGLIEDER HABEN KEIN STIMMRECHT.

B. VORSTAND

ART. 12

DER VORSTAND BESTEHT AUS MINDESTENS DREI MITGLIEDERN UND WIRD VON DER GENERALVERSAMMLUNG AUF EINE AMTSDAUER VON EINEM JAHR GEWÄHLT. ER KONSTITUIERT SICH DURCH FUNKTIONSBESETZUNG AN DER GENERALVERSAMMLUNG. DER VORSTAND IST BESCHLUSSFÄHIG, SOFERN MINDESTENS ZWEI MITGLIEDER ANWESEND SIND.

DER VORSTAND WIRD EINBERUFEN AUF ANTRAG DES PRÄSIDENTEN ODER AUF VERLANGEN EINES VORSTANDSMITGLIEDES. AUCH BEI STIMMENGLEICHHEIT ZÄHLT DIE STIMME DES PRÄSIDENTEN EINFACH.

SCHEIDEN VORSTANDSMITGLIEDER WÄHREND DER AMTSDAUER AUS, ERGÄNZT SICH DER VORSTAND VON SELBST. SOLCHE WAHLEN SIND AN DER NÄCHSTEN GENERALVERSAMMLUNG ZUR BESTÄTIGUNG VORZULEGEN.



ART. 13

DER VORSTAND SETZT SICH ZUSAMMEN AUS:

- a) PRÄSIDENT
- b) VIZEPRÄSIDENT
- c) ATTACHÉ DES PRÄSIDENTEN
- d) KASSIER
- e) LEITER KOMMUNIKATION MIT DER ÖFFENTLICHKEIT
- f) LEITER KOMMUNIKATION MIT DEN MITGLIEDERN
- g) LEITER BESCHAFFUNG & LOGISTIK
- h) LEITER EVENTS
- i) LEITER MATERIAL

ÄMTERKUMULATION IST ZULÄSSIG.

ART. 14

DEM VORSTAND STEHEN GRUNDSÄTZLICH ALLE BEFUGNISSE ZU, WELCHE NICHT AUSDRÜCKLICH DER GENERALVERSAMMLUNG VORBEHALTEN SIND. ES SIND DIES INSBESONDERE:

- a) VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER ORDENTLICHEN UND AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNGEN
- b) AUSARBEITEN VON STATUTEN, ANTRÄGEN UND REGLEMENTEN
- c) AUFNAHME UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN.

ART. 15

DER VORSTAND VERTRITT DEN VEREIN NACH AUSSEN. ER ZEICHNET KOLLEKTIV ZU ZWEIEN MIT DEM PRÄSIDENTEN.

C. REVISIONSSTELLE

ART. 16

ALS REVISIONSSTELLE KÖNNEN EINE ODER MEHRERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN ODER PERSONENGESELLSCHAFTEN GEWÄHLT WERDEN. DIE REVISIONSSTELLE MUSS UNABHÄNGIG SEIN UND SEINE AUFGABEN IM SINNE OR 728 UND 729 ERLEDIGEN.

ART. 17

DIE REVISIONSSTELLE PRÜFT DIE FINANZIELLEN BESCHLÜSSE DES VORSTANDES UND DIE VOM KASSIER GEFÜHRTE BUCHHALTUNG ZUM JAHRESABSCHLUSS. SIE ERSTELLEN DEN REVISIONSBERICHT FÜR DIE GENERALVERSAMMLUNG

DIE REVISIONSSTELLE WIRD FÜR EIN GESCHÄFTSJAHR GEWÄHLT. IHR AMT ENDET MIT DER ABNAHME DER LETZTEN JAHRESRECHNUNG. EINE WIEDERWAHL IST MÖGLICH. EINE ABBERUFUNG IST JEDERZEIT UND FRISTLOS MÖGLICH.

ART. 18

DAS GESCHÄFTSJAHR FÄLLT MIT DEM KALENDERJAHR ZUSAMMEN. AUF DEN 31. DEZEMBER WIRD DIE JAHRESRECHNUNG ABGESCHLOSSEN UND EIN INVENTAR ERSTELLT.



DAS VEREINSVERMÖGEN

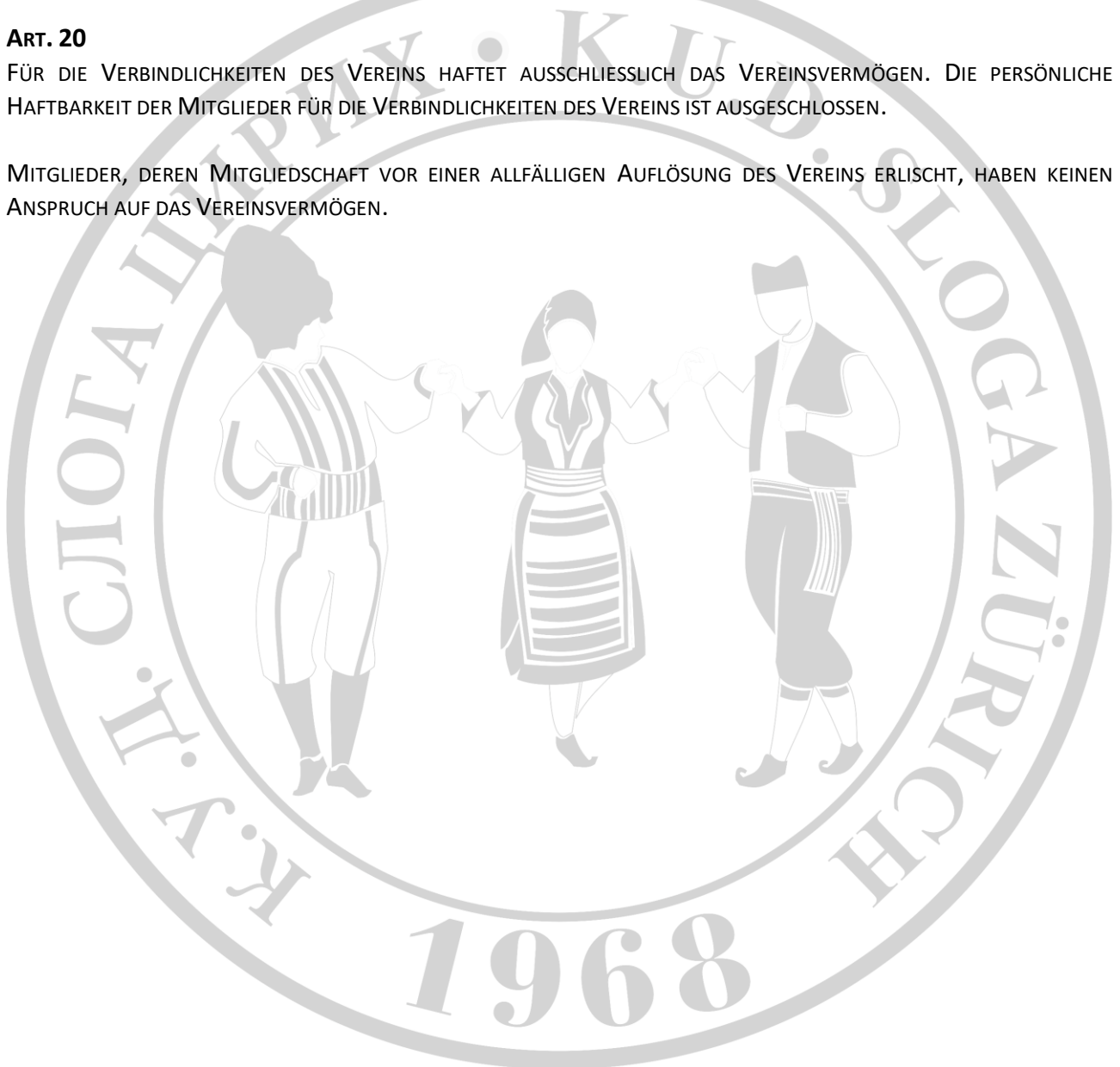
ART. 19

DAS VERMÖGEN DES VEREINS BILDET SICH AUS DEN MITGLIEDERBEITRÄGEN, ÜBERSCHÜSSEN DER BETRIEBSRECHNUNG, AUS ALLFÄLLIGEN SCHENKUNGEN, VERANSTALTUNGSBEITRÄGEN UND VERMÄCHTNISSEN.

ART. 20

FÜR DIE VERBINDLICHKEITEN DES VEREINS HAFTET AUSSCHLIESSLICH DAS VEREINSVERMÖGEN. DIE PERSÖNLICHE HAFTBARKEIT DER MITGLIEDER FÜR DIE VERBINDLICHKEITEN DES VEREINS IST AUSGESCHLOSSEN.

MITGLIEDER, DEREN MITGLIEDSCHAFT VOR EINER ALLFÄLLIGEN AUFLÖSUNG DES VEREINS ERLISCHT, HABEN KEINEN ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN.





STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

ART. 21

FÜR DIE STATUTENÄNDERUNG IST DIE ANWESENHEIT VON MINDESTENS ZWEI DRITTEL ALLER MITGLIEDER ERFORDERLICH. FÜR DIE ANNAHME EINES SOLCHEN ANTRAGES IST EINFACHES MEHR NOTWENDIG.

ERREICHT DIE ZAHL DER STIMMBERECHTIGTEN DIE ERFORDERLICHE WÄHLER-VERHÄLTNISSZAHL NICHT, SO WIRD AUF WUNSCH ANWESENDEN MEHRHEIT, SOFORT ODER AUF EINEN ANDEREN TAG EINE ZWEITE HAUPTVERSAMMLUNG MIT DEN GLEICHEN TRAKTANDEN EINZUBERUFEN. DIESE IST BESCHLUSSFÄHIG, OHNE RÜCKSICHT AUF DIE ZAHL DER MITGLIEDER.

ART. 22

IM FALLE DER AUFLÖSUNG DES VEREINS BESTIMMT DIE GENERALVERSAMMLUNG ÜBER DIE AUFTEILUNG DES LIQUIDATIONSERLÖSES.



DIESE STATUTEN WURDEN IN DER VORLIEGENDEN FORM AN DER GRÜNDERVERSAMMLUNG GENEHMIGT.

ZÜRICH, DEN 22. JANUAR 2012

DER PRÄSIDENT:

DER VIZEPRÄSIDENT:
